

# **HAFENGEBÜHRENSATZUNG**

## **für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Klink**

-----

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M- V S.205) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) hat die Gemeindevertretung Klink auf ihrer Sitzung am 25.03.09 folgende Hafengebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die Gemeinde Klink betreibt einen Wasserwanderrastplatz (nachfolgend Hafen genannt) mit Liegezeiten von jeweils bis zu drei Wochen als öffentliche Einrichtung, diese sind in der Anlage 1 dargestellt.  
Die Hafengrenzen im Sinne dieser Satzung sind in der Anlage 2, die zu dieser Hafengebührensatzung gehört, festgelegt.
2. Für das Benutzen des Hafens der Gemeinde Klink werden Hafengebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Arten der Gebühren**

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes Liegeplatzgebühren für bis 3 Wochen Liegezeit

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit**

1. Für die Gebühren sind Eigentümer und Gebührenpflichtige der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren entstehen mit dem Anlegen bzw. mit der Zuweisung des Liegeplatzes.
3. Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
4. Die Gebühren werden von der Gemeinde Klink erhoben.
5. Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Übergabe der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wird der Hafenmeister beauftragt.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

1. Die Bemessungsgrundlage für die Liegeplatzgebühr ist die Dauer der Hafenenutzung nach Tagen und die Länge der Wasserfahrzeuge von Bug bis Heck, angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet. Ankunfts- und Abfahrtstag (bis 12.00 Uhr) gelten bei der Gebührenberechnung als ein Tag.

#### **§ 5 Höhe der Gebühren**

1. Für Wasserfahrzeuge beträgt die Liegeplatzgebühr je laufende Meter Länge 1,10 €/Tag incl. MwSt., mindestens jedoch 7,70 €/Tag incl. MwSt.

#### **§ 6 Befreiung, Stundung**

1. Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

- a) Fahrzeuge und Geräte der Deutschen Bundeswehr,
- b) Fahrzeuge und Geräte des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Aufsichtszwecken dienen, einschließlich die der Wasserschutzpolizei,
- c) Fahrzeuge und Geräte, die Wasserbauzwecken dienen,
- d) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Deutschen Lebenshilfegesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes,
- e) Fahrzeuge, die die Anlegestellen als Notanlegestellen anlaufen und diese sofort nach Beendigung des Tatbestandes wieder verlassen.

2. Von der Liegeplatzgebühr nach § 5 Abs. 1 können befreit werden:

- a) Fahrzeuge, die an offiziellen Wettfahrten teilnehmen, für die Dauer der Wettfahrt einschließlich der vorangehenden zwei Tage und des nachfolgenden Tages

#### **§ 7 Mitteilungspflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Beauftragten der Gemeinde alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde das Wasserfahrzeug betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
- § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige geänderter Umstände unterlässt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung der Gemeinde Klink vom 28.11.2001 außer Kraft.

Klink, den  
ausgefertigt am: 26.03.2009

Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Gemeinde Klink geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Klink, den 26.03.2009

Bürgermeister